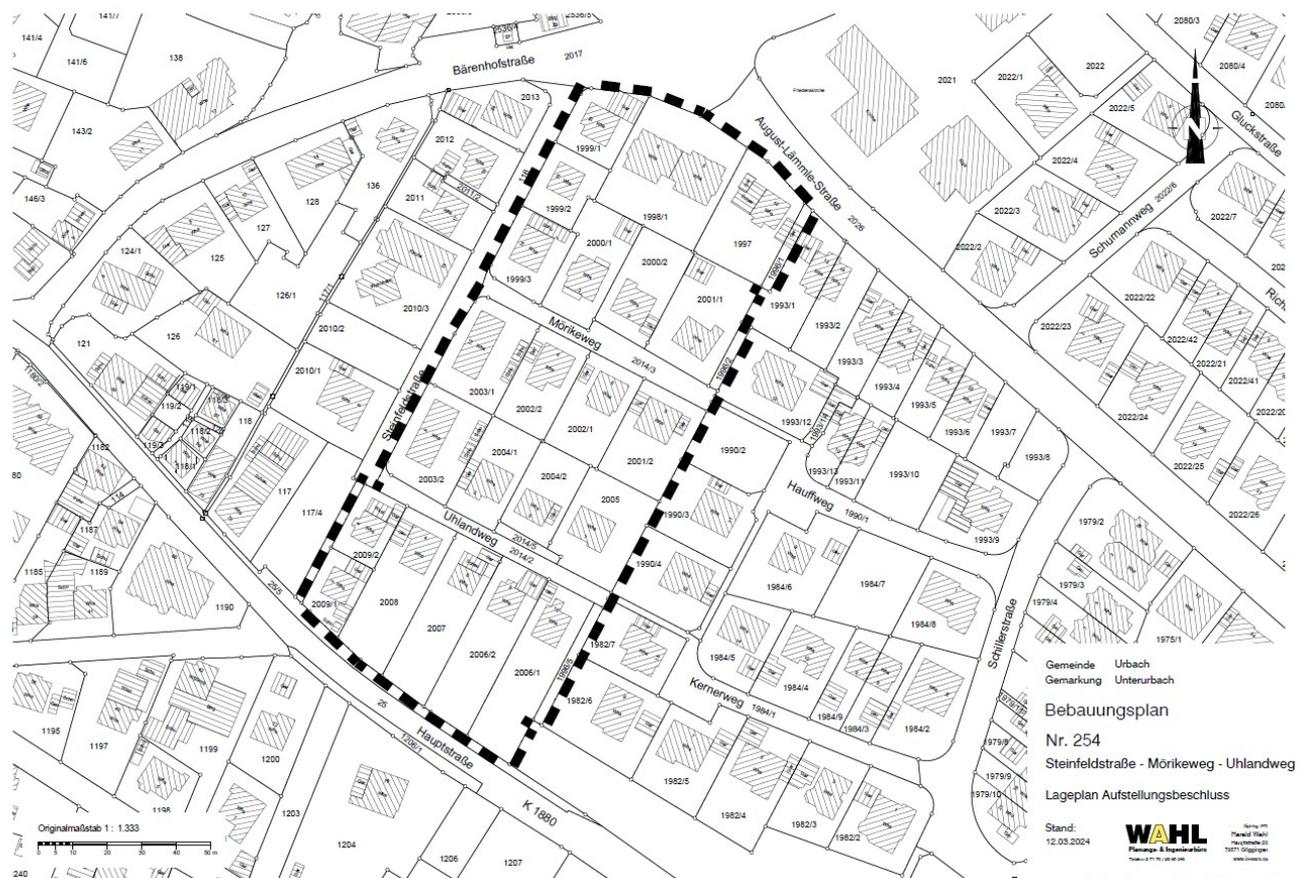


Bebauungsplan Nr. 254 „Steinfeldstraße–Mörikeweg–Uhlandweg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 23.04.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen, einen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 049 Steinfeld aus dem Jahr 1949 sowie den Bebauungsplan Nr. 228 „Steinfeld – Änderung Uhlandweg“ aus dem Jahr zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 254 „Steinfeldstraße–Mörikeweg–Uhlandweg“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gestrichelt umrandet. Er umfasst alle Grundstücke, die im Gebiet östlich der Steinfeldstraße, sowie entlang von Mörikeweg und Uhlandweg liegen; die Grundstücke August-Lämmle-Straße 6 bis 10 liegen ebenfalls im Geltungsbereich.



Anlass der Bebauungsplanaufstellung:

Ziel der Bebauungsplanung ist im Wesentlichen die Aktualisierung des 75 Jahre alten bisher im Plangebiet geltenden Bebauungsplans. Auch die Bebauungsplanänderung aus dem Jahr 2017 für die auf der Nordseite des Uhlandwegs gelegenen Grundstücke ist betroffen. Dabei wird die Bauleitplanung an die Raumordnung angepasst, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, das Orts- und Landschaftsbildes gestaltet jeweils unter Beachtung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei der Auswahl der Festsetzungen werden auch die beabsichtigten planerischen Nutzungen, die topographischen, geographischen und ökologischen Gegebenheiten berücksichtigt.

Hinweise gem. § 13 a Abs. 3 BauGB:

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass kein Vorhaben Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist und dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Vom Umweltbericht, von der Umweltprüfung, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB) wird abgesehen.

Die Veröffentlichung des Planentwurfs findet erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, sobald ein Planentwurf erstellt und vom Gemeinderat verabschiedet wurde.

Urbach, den 29.05.2024

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin